

Staatskunde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an der Tat fehlen. Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit. Beide haben vielleicht oft den Leuten das Wort Gottes gepredigt. Der Samariter hat mit der Tat geholfen. Jesus sagt: Arme habt ihr allezeit. Wir können sie schon finden, wenn wir sie nur sehen wollen.

Wer aber nicht selbst Kranke pflegen, Traurige trösten kann, der kann auch helfen durch Geldbeiträge. Besonders die Taubstummen können ihren unglücklichen Leidensgenossen Unterstützung zukommen lassen. Gebet auch Beiträge dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ oder dem Taubstummenheim-Fonds. Das sind auch Samariterwerke!

Zur Belehrung

Liebe Taubstumme! Wir haben Euch im Jahrgang 1910 die Geschichte unseres Vaterlandes erzählt und im Jahrgang 1911 die Geographie desselben beschrieben und Ihr habt sogar eine Schweizerkarte dazu erhalten. Jetzt wollen wir Euch auch in unsere Staatskunde einführen; denn wir wollen nicht gedankenlos in den Tag hineinleben, sondern Augen, Herz und Sinne aufstun und schauen, unter was für Ordnungen und Staatseinrichtungen wir leben.

Am 1. Januar 1912 ist das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Das wird in den folgenden Abschnitten (verfaßt für Fortbildungsschulen von Bundesrichter Dr. Affolter) auch berücksichtigt:

- I. Der Staat im allgemeinen.
- II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.
- III. Die Staatseinrichtungen.
- IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.
- V. Die staatliche Betätigung.

Liebe Freunde, Ihr müßt nicht erschrecken über diese „trockenen“ Ueberschriften und auch nicht denken, das geht nur die Juristen, die Rechtsgelehrten an. Nein, es ist für uns alle wichtig und für uns alle geschrieben, möglichst kurz und deutlich. Ihr sollt nicht nur das Angenehme und Lustige in diesem Blatt lesen, sondern auch das Belehrende und Aufklärende, alles, was Eure Kenntnisse vermehrt.

Staatskunde.

I. Der Staat im allgemeinen.

1. Das Gemeinwesen.

1. Das Gemeinwesen. Der Mensch hat den Trieb, nicht für sich allein zu leben, sondern sich andern Menschen anzuschließen, sich mit Seinesgleichen zu vereinigen. Die einfachste und ursprünglichste Vereinigung von Menschen findet sich in der Familie. Mehrere Familien vereinigen sich zu einem Stamme, zu Gemeinden, Gauen, Völkerschaften. Der Grund, warum sich Menschen zusammenschließen, liegt in dem Gefühle, daß nur durch eine gemeinsame, festgegliederte Ordnung das gedeihliche Nebeneinanderleben und der Schutz vor feindlichen Angriffen gesichert werden können. Darnach gebildete Vereinigungen nennt man, wenn sie festhaft sind, d. h. ein Gebiet haben, Gemeinwesen.

Die Zwecke: Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz gegen gemeinsame Feinde nach außen und Förderung des allgemeinen Wohles geben dem Gemeinwesen die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes. Der öffentliche Verband unterscheidet sich durch die genannten Zwecke von andern menschlichen Verbänden, welche wirtschaftliche, religiöse, gemeinnützige, gefellige oder andere Ziele verfolgen (Aktiengesellschaften, Genossenschaftskassen, Vereine).

2. Der Staat. Das höchste Gemeinwesen ist der Staat. Er ist ein Verband von Menschen, der sich durch eine festgefügte Ordnung auf einem bestimmten Gebiete gebildet hat. Die dem Verbande angehörenden Menschen nennen wir das Volk; die festgefügte Ordnung ist die Rechtsordnung, und das Gebiet ist das Staatsgebiet oder Land. Land, Leute und Ordnung machen den Staat aus.

Der Staat zeigt sich als Willensmacht gegenüber allen Personen, die sich auf seinem Gebiete befinden; er gliedert sich in die einzelnen Organe und Ämter.

Die Staaten verkehren untereinander wie Personen; sie schließen Verträge ab, unterhalten Beziehungen usw. Der Verkehr der Staaten untereinander wickelt sich ab nach den Grundsätzen der Sitte und gegenseitigen Achtung. Diese Grundsätze nennt man das Völkerrecht. Leider fehlt es heute noch an einem höchsten Gerichtshofe über den Staaten; daher kann es bei unausgeglichenen Streitigkeiten zu Gewaltthatigkeiten kommen.

Jeder Staat bedarf finanzieller Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse. Er hat wie eine Person Eigentum, Forderungen und Schulden. Seine Mittel fließen aus den Zöllen, Gebühren, Steuern usw. Die Einnahmen und Ausgaben vermittelt die Staatskasse, auch Fiskus genannt.

3. Gemeinden. Auch innerhalb des Staates gibt es öffentliche Verbände. Es sind dies die Gemeinden. Die Einrichtung derselben hat ebenfalls den Zweck, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern. Dagegen hat die Gemeinde nicht die Aufgabe, nach außen Schutz zu verleihen, da dies der Staat besorgt. Die Gemeinde hat wie der Staat ein bestimmtes Gebiet, eine Bevölkerung und eine festgegliederte Ordnung. Man unterscheidet je nach ihren besonderen Aufgaben verschiedene Arten von Gemeinden: Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden.

(Fortsetzung folgt.)

Schwester Bernalda, die große Taubstummfreundin.

Ueber diese kürzlich verstorbene Hauptförderin der Taubstummenerziehung in der katholischen Südschweiz, geziemt es sich wohl, Ausführlicheres zu erzählen.

Im Jahrgang 1909, Seite 277 bis 280 und 289 bis 291 steht ein Bericht, von ihr selbst verfaßt: Wie die Taubstummenanstalt in Greyerz entstanden ist. Da verschweigt sie in edler Bescheidenheit sowohl ihren Namen als auch das, daß sie den Hauptanteil an der Gründung dieser Anstalt hatte. Doch nun zu ihrem Lebenslauf, den die gegenwärtige Oberin der Taubstummenanstalt Gerunden, Schwester Xaveria, so gütig war, uns zu übersenden:

Ehrwürdige Schwester **Bernalda Jaggy** wurde im Jahre 1862 zu Varen im Kt. Wallis geboren. Schon sehr frühe zur Doppelwaise geworden, vertrat Theresia Lehner von Leukerbad, eine alleinstehende, durch tiefe Religiosität und praktischen Sinn ausgezeichnete Person, Mutterstelle an ihr. Der Volksschule entlassen, welche sie teils in Leukerbad, teils in Salgesch besuchte, kam sie in das Töchterpensionat

in Ingenbohl (Kt. Schwyz) und trat daselbst als Postulantin (Bewerberin) in den Orden der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze. Im Jahr 1879 wurde sie von ihren Obern mit dem Lehramte der Unterschule in La-Roche (Kt. Freiburg) betraut und im folgenden Jahre an die Primarschule des Städtchens Greyerz (Gruyères) versetzt. Nach ihrer hl. Profess (Ordensgelübde), welche sie in der Klosterkirche zu Ingenbohl ablegte, war sie wieder an der Schule in Greyerz tätig, wo sie anfänglich über 100 Kinder zu unterrichten hatte. Erst nach 4 Jahren wurden genügende Lokale geschaffen, welche ermöglichten, die gemischte Unterschule in eine Mädchen- und Anbenschule zu teilen, welche letztere der Schwester

Bernalda überlassen wurde. Da war es im Mai 1886 beim Schuleintritt der neuen ABC-Schützen, als der liebe Gott zum erstenmal mit einer seltsamen Rührung das Herz der jungen Schwester bewegte zur Liebe für die Aermsten der Armen, denen sie später durch viele Jahre Mutter und Lehrerin sein sollte.

Auf der Liste der neu eintretenden Schüler stand auch ein Name, bei dessen Abrufen kein „Hier“ hörbar wurde. Auf Befragen über sein Ausbleiben hieß es: Oskar kann nicht lernen in der Schule; er ist taubstumm. „Armes Kind!“, entwand es sich den Lippen der guten Schwester und zugleich

überwältigte sie ein mächtiger Antrieb, dem Kinde zu helfen. Aber wie? fragte sie sich ratlos. — Auf ihr Verlangen brachte die Mutter andern Tags ihr stummes Kind zur Schule.

Schwester Bernalda konnte den seines Gebrechens wegen schon so lieb gewonnenen Kleinen nicht seinem traurigen Lose überlassen. In Ueberstorf (Kt. Freiburg)* bestand eine deutsche Taubstummenschule, von einer lieben Mitschwester geleitet. An diese wandte sich Schwester Bernalda zunächst, um sich Rat und Anleitung zu holen für die spezielle Behandlung ihres Zögling, dem sie jeden freien Augenblick außer der Schule widmete. Die nächsten Herbstferien verbrachte Schwester Bernalda mit ihrem Zögling in der Taubstumm-

* Siehe Jahrgang 1911, Seite 46.



Schwester Bernalda.